

BGer 4A_206/2017 vom 6. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_206_2017

FR: TF 4A_206/2017 du 6 octobre 2017

IT: TF 4A_206/2017 del 6 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 54 Abs. 1 BGG ergeht der Entscheid des Bundesgerichts in einer Amtssprache, in der Regel jener des angefochtenen Entscheids. Wurde dieser in einer anderen Sprache redigiert, verwendet das Bundesgericht die von den Parteien gewählte Amtssprache. Der angefochtene Entscheid ist in englischer Sprache abgefasst. Da es sich dabei nicht um eine Amtssprache handelt, ergeht der Entscheid des Bundesgerichts in der Sprache der Beschwerde.

E. 2.1

Die Zulässigkeit der Beschwerde an das Bundesgericht im Bereich der Sportschiedsgerichtsbarkeit setzt nach ständiger Rechtsprechung voraus, dass das Schiedsgericht über Rechtsfragen und nicht ausschliesslich über die Anwendung von Spielregeln entschieden hat. Letztere entziehen sich einer richterlichen Kontrolle (BGE 119 II 271 E. 3c S. 280 mit Hinweisen; Urteile 5C.248/2006 vom 23. August 2007 E. 3, nicht publ. in: BGE 134 III 193 ; 4P.105/2006 vom 4. August 2006 E. 3.3; 4P.149/2003 vom 31. Oktober 2003 E. 1.1).

E. 2.2

Vor dem TAS hatten die Beschwerdeführer verlangt, die Schiedsrichterentscheidung sei in Wiedererwägung zu ziehen ("to reconsider the decision"). Zur Begründung hatten sie im Wesentlichen vorgebracht, das Schiedsrichterteam habe während des Wettkampfs mehrfach krass gegen die Regeln der Beschwerdegegnerin verstossen und sei bösgläubig sowie willkürlich gewesen. Ihr dahingehender Protest sei unbeantwortet geblieben. Das TAS verneinte seine Zuständigkeit in der Erwägung, die Statuten und Reglemente der Beschwerdegegnerin sähen keine Weiterzugsmöglichkeiten von Schiedsrichterentscheidungen am Wettkampf selber oder von Entscheidungen (respektive unterbliebenen Entscheidungen) über Proteste gegen Schiedsrichterentscheidungen an das TAS vor. Die Parteien hätten die Anfechtbarkeit solcher Entscheidungen auch nicht in einer spezifischen Schiedsvereinbarung vorgesehen. Die Beschwerdeführer hätten keine Grundlage für die Zuständigkeit des TAS genannt.

E. 2.3

Der Entscheid des TAS kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden. Die Beschwerdeführer machen nicht geltend und es ist auch nicht erkennbar, dass der Streit, den sie dem TAS unterbreitet haben und auf welchen das TAS nicht eingetreten ist, etwas anderes als eine reine Anwendung von Spielregeln zum Gegenstand hatte. Im Gegenteil brachten sie in ihren Eingaben an das TAS vor, sie suchten Rechtsschutz gegen unrichtige Schiedsrichtertätigkeit ("wrong' refereeing"). Vor Bundesgericht führen sie nun in der Sache lediglich aus, ihrer Meinung nach sei B. _____ "zu Unrecht als Gewinner dieses

Wettkampfs erklärt worden". Wenn damit aber die von den Beschwerdeführern verlangte Neubeurteilung durch das TAS in der Sache nicht hätte beim Bundesgericht angefochten werden können, kann auch für den

Nichteintretensentscheid des TAS nichts anderes gelten. Die Anfechtung fällt auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG ausser Betracht.

Die Zulässigkeit der Beschwerde an das Bundesgericht ergibt sich im Übrigen auch nicht aus Regel 61 Absatz 2 der Olympischen Charta, die - so die Beschwerdeführer - sämtliche Streitigkeiten an oder im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS unterstelle. Ob das TAS gestützt auf diese Bestimmung seine eigene Zuständigkeit hätte bejahen müssen, wie die Beschwerdeführer argumentieren, kann vom Bundesgericht mangels Anfechtbarkeit des Entscheids nicht beurteilt werden. In diesem Sinne hilft es den Beschwerdeführern auch nicht, wenn sie auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Gültigkeit und Tragweite von Schiedsvereinbarungen zu Gunsten des TAS verweisen.

E. 3

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend werden die Beschwerdeführer unter solidarischer Haftung kostenpflichtig (siehe Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Der Beschwerdegegnerin ist kein Aufwand entstanden, für den sie nach Art. 68 Abs. 2 BGG zuentschädigen wäre.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.